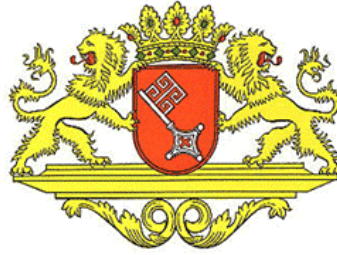


# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 26 AS 1898/09 ER**



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 18. November 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

**I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwältin G. für das Antragsverfahren wird abgelehnt.**

## GRÜNDE

L Der am 24.11.1971 geborene erwerbsfähige Antragsteller beansprucht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Die Antragsgegnerin lehnt dies bislang aufgrund übersteigenden Vermögens ab.

Am 09.04.2009 beantragte er - soweit ersichtlich erstmals - bei der Antragsgegnerin wohl nach einem Auslandsaufenthalt Arbeitslosengeld II. Mit Schreiben vom selben Tag forderte die Antragsgegnerin beim Antragsteller weitere Unterlagen, einzureichen bis spätestens 10.05.2009, nach.

Am 08.05.2009 sprach der Antragsteller bei der Antragsgegnerin vor und bat um Erläuterung des Mitwirkungsschreibens. Ein Termin konnte ihm erst für den 19.05.2009 gegeben werden. Aus diesem Grund bat der Antragsteller um Verlängerung der Frist zur Mitwirkung bis zum 19.05.2009.

Gleichwohl versagte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 11.05.2009 Leistungen ab Antragstellung ganz, weil notwendige Unterlagen nicht vorgelegt worden seien.

Ausweislich der bei der Antragsgegnerin eingereichten Vermögensnachweise verfügt der Antragsteller neben Bargeld in geringer Höhe noch über

1. eine beitragsfrei gestellte fondsgebundene Lebensversicherung (Nr. 767311) bei der OB., die bereits ursprünglich einem Verwertungsverbot unterlag. Versicherungsschutz besteht ab Beitragsfreiheit nur noch in Höhe einer beitragsfreien Todesfallleistung.
2. Vermögenswirksame Leistungen in Gestalt eines X.-Fonds (Depotnummer AXX). Der Gesamtwert zum 06.05.2009 betrug 7.562,88 Euro.

Mit Bescheid vom 23.06.2009 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit ab. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bestehe lediglich ein Grundfreibetrag in Höhe von 5.550,00 Euro (37 Jahre x 150,00 Euro) zuzüglich eines Freibetrages in Höhe von 750,00 Euro nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II. Die Vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 7.562,88 Euro überstiegen demnach den Gesamtfreibetrag in Höhe von 6.300,00 Euro. Von dem übersteigenden Vermögen könne er 95 Tage seinen Bedarf decken.

Mit Schreiben vom 14.09.2009 beantragte der inzwischen anwaltlich vertretene Antragsteller die Überprüfung der Bescheide vom 11.05.2009 und vom 24.06.2009 sowie zugleich die Gewährung von Leistungen rückwirkend zum 09.04.2009. Der Verwertung der vermögenswirksamen Leistungen stünde § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II entgegen. Die Verwertung zum jetzigen Zeitpunkt sei offensichtlich unwirtschaftlich. Der Investmentfonds habe im Verlauf eines Jahres seinen Verkehrswert um fast 50 % reduziert (von 13.044,95 Euro zum 07.12.2007 auf 7.270,12 Euro zum 12.12.2008). Zum 13.10.2009 habe der Gegenwart des Investmentkontos 9.526,78 Euro betragen.

Mit Bescheiden vom 23.09.2009 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die ursprünglichen Bescheide rechtmäßig seien.

Mit Schreiben vom 29.09.2009 legte der Antragsteller hiergegen Widerspruch ein.

Am 12.10.2009 hat er zudem den vorliegenden Eilantrag gestellt. Es liege faktische Wohnungslosigkeit vor. Derzeit würde er noch bei seiner Mutter wohnen, da er ohne Leistungszusage durch die Antragsgegnerin keine Wohnung anmieten könne. Auch sei er nicht krankenversichert. Er wolle eine Verwertung des Investmentfond unbedingt verhindern, denn die Leistungen dienten als Rücklage für die Altersvorsorge. Der Vertrag bestehe seit 1992.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezweifelt bereits das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses, weil der Antragsteller es - nach Verwertung seiner vermögenswirksamen Leistungen - durch erneute Antragstellung selber in der Hand habe, sich zu helfen. Im Übrigen fehlte am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Der Eilantrag sei nach Ablauf des eigentlich vorgesehen Bewilligungszeitraums gestellt.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Antragsgegnerin beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf deren Inhalt und den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere im Hinblick auf die beiden gerichtlichen Hinweisschreiben vom 04.11.2009 und vom 11.11.2009, verwiesen.

**II.** Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

Soweit die Antragsgegnerin den Antrag bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig hält, folgt dem das Gericht nicht. Auf die Ausführungen im gerichtlichen Hinweisschreiben vom 04.11.2009 wird insoweit verwiesen.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Nach der im Eilverfahren nur möglichen vorläufigen Einschätzung besteht zurzeit kein Leistungsanspruch des Antragstellers nach § 19 Satz 1 SGB II, weil der Antragsteller nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II nicht hilfebedürftig ist. Denn hilfebedürftig ist nach dieser Vorschrift nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Ob der Antragsteller bereits deshalb nicht hilfebedürftig ist, weil er gemäß § 9 Abs. 5 SGB II von seiner Mutter unterstützt wird, kann an dieser Stelle dahinstehen. Insoweit fehlt es an Angaben des Antragstellers.

Jedenfalls aber schließt das zu berücksichtigende Vermögen Hilfebedürftigkeit aus. Die Antragsgegnerin hat den Vermögensfreibetrag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB II zutreffend mit 6.300,00 Euro berechnet. Dem steht zurzeit (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB II) gegenüber ein Vermögen in Form des Investmentfonds in Höhe von 9.434,74 Euro (110,8926 Anteile x einem Anteilspreis von heute in Höhe von 85,08 Euro; abrufbar unter [www.xxxxxx.de](http://www.xxxxxx.de)). Solange der Antragsteller den übersteigenden Betrag von derzeit 3.134,74 Euro (abzüglich eventueller Verkaufsgebühren) nicht für seinen Lebensunterhalt eingesetzt hat, steht dies seiner Hilfebedürftigkeit dauerhaft entgegen. Darauf hinzuweisen ist, dass es - entgegen der Ausführungen der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zuletzt im Schriftsatz vom 16.11.2009, in denen nach einer gerichtlichen Nachfrage der Investa-Fonds und die Versicherung bei der OB. vermischt werden - alleine um den Fonds bei der X. geht. Es ist nicht ersichtlich, wie die Versicherung bei der OB. für den Lebensunterhalt eingesetzt werden könnte. Dies wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet.

Soweit der Antragsteller der Ansicht ist, der Verkauf des Fonds sei offensichtlich unwirtschaftlich, überzeugt dies das Gericht nicht. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II sind Sachen oder Rechte nicht als Vermögen zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit liegt dann vor, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht (vgl. BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14 AS 27/07 R - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe: BSG, Urteil vom 17.10.1990 - 11 RAr 133/88 -, Urteil vom 25.04.2002 - B 11 AL 69/01 R -). Umgekehrt ist offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Vermögensverwertung nicht gegeben, wenn das Ergebnis der Verwertung vom wirklichen Wert nur geringfügig abweicht (vgl. BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14 AS 27/07 R -). Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Verwertung ist auf das ökonomische Kalkül eines rational handelnden Marktteilnehmers abzustellen. Dafür ist ein Vergleich zwischen Verkehrswert und Substanzwert vorzunehmen (vgl. BSG, a. a. O.). Dabei ist der Substanzwert grundsätzlich zunächst der Wert der eingezahlten Beträge (vgl. BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14 AS 27/07 -).

Der Substanzwert konnte im Eilverfahren nicht abschließend geklärt werden. Auch nach gerichtlicher Nachfrage hat der Antragsteller lediglich erklärt, seit dem 01.04.1992 einen Betrag in Höhe von monatlich 78,00 Euro eingezahlt zu haben. Nach dem vorgelegten (und nicht unterschriebenen) Vertrag mit der X. (Blatt 26 der Gerichtsakte) handelte es sich aber um 78,00 DM. Ob der Antragsteller diesen Betrag durchgehend bezahlt hat, ist dem Gericht nicht bekannt. In diesem Fall hätte der Antragsteller inzwischen um die 16.500,00 DM (= 8.436,32 Euro) eingezahlt. Damit hätte er zum jetzigen Verkehrswert immer noch Gewinn gemacht. Zu berücksichtigen war aber auch, dass die Bescheinigung der X. vom 13.10.2009 lediglich einen „kumuliert eingezahlten Betrag“ in Höhe von 5.253,11 Euro ausweist. Zudem ergab sich aus dem vorgelegten Vertrag, dass der Einzahlungszeitraum lediglich sechs Jahre beträgt. Dass der Wert des in der Risikoklasse 3 (von höchstens 4) eingestuften Investmentfonds 2007 noch einmal deutlich höher war, ist dagegen nicht weiter von Belang. Denn es ist nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende, einen Gewinn „zu retten“. Die Härteklausel des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II dient vielmehr alleine dem Zweck, Antragsteller vor übermäßigen Verlusten zu schützen. Dafür ist nichts dargelegt. Es ist auch sonst nichts ersichtlich.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Verwertung des Investmentfonds auch keine besondere Härte für den Antragsteller bedeutet. Wann von einer "besonderen Härte" im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II auszugehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzel-

falles, wobei maßgebend nur außergewöhnliche Umstände sein können, die nicht durch die ausdrücklichen Freistellungen über das Schonvermögen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 7 Abs. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung) und die Absetzungsbeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II erfasst werden (vgl. BSG, Urteil vom 16.05.2007 - B 11b AS 37/06 R -). Nach den Gesetzesmaterialien kommt eine besondere Härte zum Beispiel in Betracht, "wenn ein erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse für die Altersvorsorge einsetzen müsste, obwohl seine Rentenversicherung Lücken wegen selbständiger Tätigkeit aufweist" (vgl. BT-Drucks. 15/1749 S. 32, in Bezug genommen in: BSG, Urteil vom 16.05.2007 - B 11b AS 37/06 R und Urteil vom 14.05.2008 - B 14 AS 27/07 R -). Erforderlich sind danach außergewöhnliche Umstände, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (vgl. BSG, Urteil vom 14.05.2008 - B 14 AS 27/07 R -). Dass im Falle des Antragstellers solche außergewöhnliche Umstände vorliegen, hat er nicht dargelegt. Es ist auch sonst nicht ersichtlich. Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, der Fonds diene als Rücklage für die Altersvorsorge, reicht dies nicht aus. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass gerade der Bereich der Altersvorsorge in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bereits umfassend geregelt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

**II.** Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwältin G. für das Antragsverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Das Verfahren hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Harich

Richter